

Niederschrift

35. nichtöffentliche Gemeinderatssitzung
27.04.2020



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 - 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

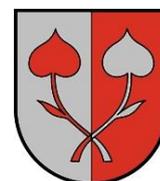
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:13 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl / Raiffeisensaal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 34. GR-Sitzung vom 12.02.2020.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/1, 162/6 und 162/7 KG Kössen (Daniel Dax) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen (Gründhammer Bauträger GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2.
5. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 1201/1, 1204 und 4354 KG Kössen laut Vermessungsurkunde von DI Johannes

Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit GZl: 94289-004 vom 14.01.2020, gemäß § 15 LGT.

6. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über Pflichten des Hundehalters.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister.
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift der 34. GR-Sitzung vom 12.02.2020.

Aufgrund technischer Probleme bei der Protokollversendung wird beschlossen, dass diese Niederschrift nochmals an die Gemeinderatsmitglieder versendet und die Beschlussfassung über dieses Protokoll in der nächsten GR-Sitzung erfolgen wird.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/1, 162/6 und 162/7 KG Kössen (Daniel Dax) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 13.02.2020, Zahl 412-2019-00018 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 162/1 KG 82109 Kössen rund 465 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind stark emittierende Betriebe sowie Betriebe mit starker Verkehrsbelastung wie z.B.

Transportunternehmen, Baustoffindustrie und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- u.

Recyclingbetriebe

weitere Grundstück 162/6 KG 82109 Kössen rund 1823 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind stark emittierende Betriebe sowie Betriebe mit starker Verkehrsbelastung wie z.B.

Transportunternehmen, Baustoffindustrie und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- u.

Recyclingbetriebe

weitere Grundstück 162/7 KG 82109 Kössen rund 175 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig

sind stark emittierende Betriebe sowie Betriebe mit starker Verkehrsbelastung wie z.B. Transportunternehmen, Baustoffindustrie und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- u. Recyclingbetriebe

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen (Gründhammer Bauträger GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Da sich kurzfristig noch abzuklärende Detailpunkte ergeben haben, die in den nächsten Tagen abschließend zu erörtern sind, wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt nicht im Rahmen dieser GR-Sitzung zu behandeln.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2.

Da sich kurzfristig noch abzuklärende Detailpunkte ergeben haben, die in den nächsten Tagen abschließend zu erörtern sind, wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt nicht im Rahmen dieser GR-Sitzung zu behandeln.

5. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 1201/1, 1204 und 4354 KG Kössen laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit GZl: 94289-004 vom 14.01.2020, gemäß § 15 LGT.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung im Bereich der Gst.Nr. 1201/1, 1204 und 4354, KG 82109 Kössen laut Vermessungsurkunde von DI Johannes Paulitsch, Vermessung AVT-ZT-GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen mit GZ.: 94289-004 vom 14.01.2020 gemäß § 15 LGT.

6. Beratung und Beschlussfassung der Tagsätze für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020 laut Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

	Langzeitpflegetagsatz	Freihaltetagsatz	Kurzzeitpflegetagsatz
Wohnheim	€ 52,15	€ 46,94	€ 0,00
Pflegegeldstufe 1	€ 65,48	€ 58,93	€ 0,00
Pflegegeldstufe 2	€ 83,34	€ 75,01	€ 0,00
Pflegegeldstufe 3	€ 104,82	€ 94,34	€ 115,30
Pflegegeldstufe 4	€ 126,31	€ 113,68	€ 138,94
Pflegegeldstufe 5	€ 142,25	€ 128,03	€ 156,48
Pflegegeldstufe 6	€ 156,11	€ 140,50	€ 171,72
Pflegegeldstufe 7	€ 163,04	€ 146,74	€ 179,34

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit wird ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihaltetagsatz) verrechnet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die in diesem Tagesordnungspunkt angeführten „Tagsätze neu“ mit Wirkung ab 01.01.2020.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung bzw. Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über Pflichten des Hundehalters.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 16:1 Stimmen in Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes und Überarbeitung der vom Geltungsbereich umfassten Wegabschnitte, aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, nachfolgende Verordnung über Pflichten der Hundehalter zu erlassen:

Verordnung

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft im Bereich

<p>1. gesamter Achendamm von inklusive Staffenbrücke bis inklusive Hüttwirtsbrücke (links- u. rechtsseitig der Großsache) sowie Retentionsbecken Kohlenbach</p>	<p>2. Außerkapelle</p>
<p>3. Alleestraße</p>	<p>4. Bichlach</p>
<p>5. Leitweg</p>	<p>6. Staffen</p>

7. Eggweg	8. Pöllweg
9. Fitness Park Mooslenz	10. Waidach
11. Niederachen / Wiesenweg	12. Lendgasse
13. Schwandorf	14. Hütte / Thurnbichl
15. Kranebittau	16. Blaik
17. Hüttfeldstraße	18. Feldweg
19. Mühlbergweg	20. Moserbergweg
21. Fritzing	22. Moosen
23. Gundharting	24. Am See

sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.-- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.-- Euro bestraft.

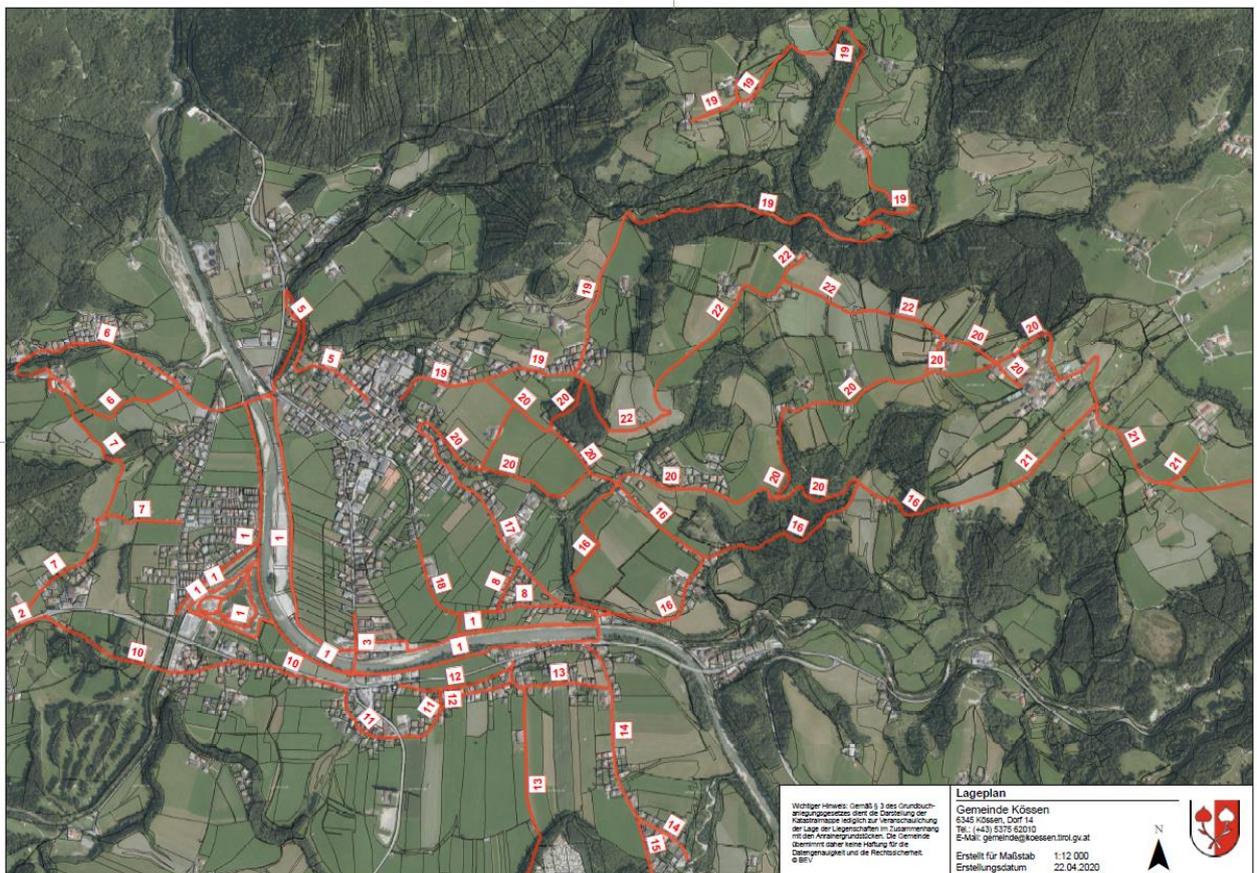
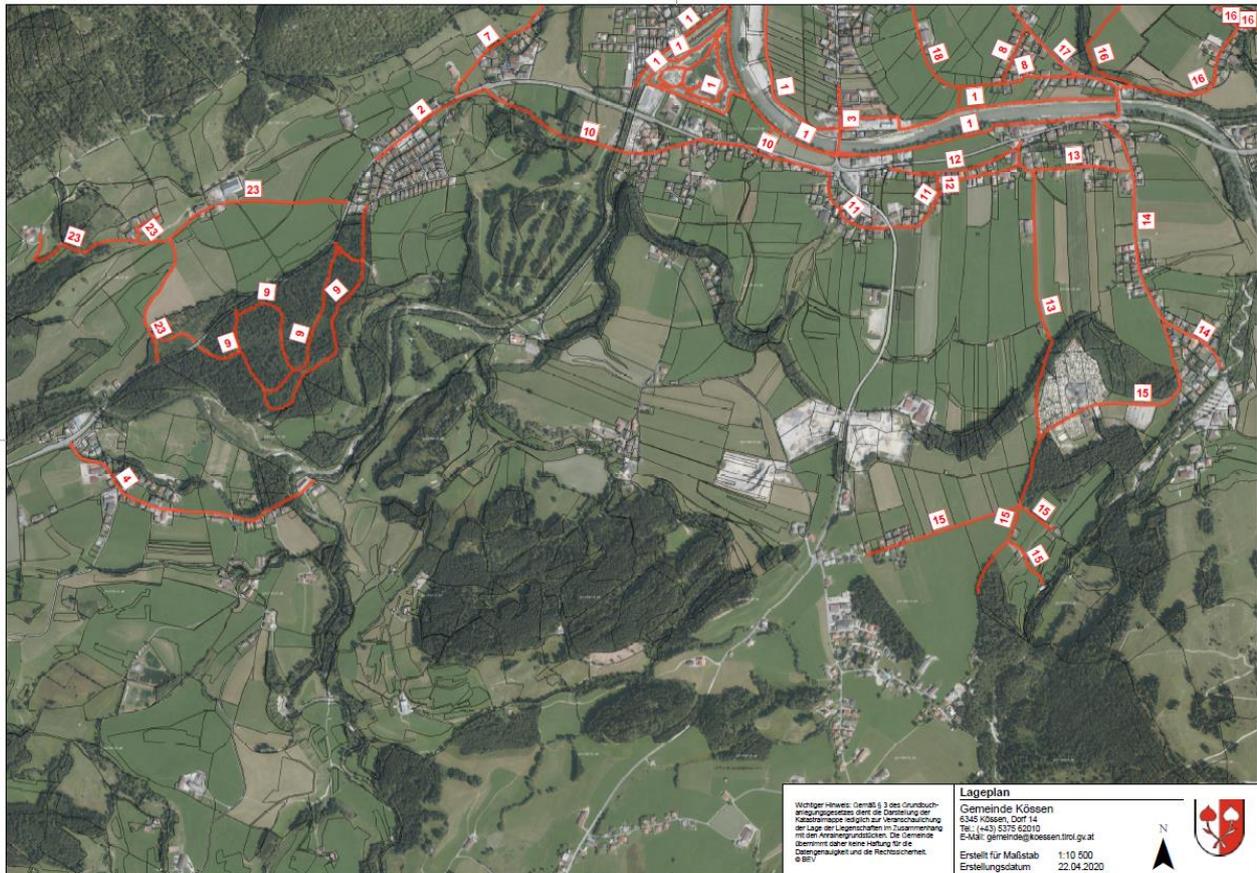
§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend Erlassung eines Leinenzwangs sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016) außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarten der Gemeinde Kössen





8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

§ 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Verordnung widerstreitende bisherige Verordnungen außer Kraft.

9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Reinhold Flörl

Die Mitglieder des Gemeinderates: